

Potenzialabschätzung Artenschutz

Bebauungsplan „Barthstraße“, Bad Liebenzell-Möttlingen

März 2021

Auftragnehmer:

werkgruppe GRUEN

Bergstraße 17

75378 Bad Liebenzell

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Jonas Scheck

Inhalt

Zusammenfassung	3
Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz	3
Methodik.....	3
Plangebiet und Umgebung.....	4
Habitatpotenziale und zu erwartende Konflikte	5
Betroffene Artengruppen	7
Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung.....	8
Maßnahmen	8
Protokoll der Geländebegehung	8

Zusammenfassung

In Möttligen ist für eine Fläche an der Barthstraße die Ausweisung eines Bebauungsplans vorgesehen. Zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Belange wurde eine Übersichtsbegehung mit Habitatpotenzialanalyse beauftragt. Es handelt sich um mehrere Wohn- und Scheunengebäude entlang der Barthstraße sowie einer in zweiter Reihe liegende Grünlandfläche. Für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse ist Habitatpotenzial vorhanden. Für die Bestandsgebäude sind vor Abbruch teils Gebäudebegehungen erforderlich, außerdem sind Ersatzmaßnahmen im Falle der Rodung eines Apfelbaums erforderlich.

Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Nach §44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Störungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu zerstören oder zu beschädigen (Beschädigungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Das Beschädigungsverbot gilt auch für die Standorte der besonders geschützten Pflanzenarten. Insgesamt gilt, dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht verschlechtern darf.

Methodik

Die Beurteilung des Plangebiets erfolgte anhand einer Übersichtsbegehung am 23.02.2021. Ein Vorentwurf des Bebauungsplans stand zur Verfügung. Als weitere Informationsquelle wurde der LUBW Daten- und Kartendienst genutzt. Da nur eine Begehung erfolgte, basieren die Angaben im Wesentlichen auf einer Habitatpotenzialanalyse.

Plangebiet und Umgebung

Das Plangebiet umfasst ein kleines Wohnhaus, ein Rohbau, ein Wohnhaus mit angebauter Scheune sowie eine frei stehende Scheune. Die Gebäude liegen alle direkt entlang der Barthstraße. Ebenfalls zum Plangebiet gehören die anschließenden Grünlandgrundstücke 195/2 und 195/6. Das Plangebiet liegt an einem nach Nordwesten exponierten Hang. Hinter dem Gebäude Barthstraße 25 befindet sich ein Schuppen mit Ziegeldach. Auf dem Flurstück 196/11 steht ein Apfelbaum mit Baumhöhlen sowie in Walnussbaum. Ansonsten sind keine größeren Bäume im Plangebiet vorhanden. Die im Luftbild erkennbaren Obstgehölze im Bereich der Flurstücke 195/2 und 195/6 waren zum Begehungszeitpunkt nicht mehr vorhanden, offenbar bereits seit längerer Zeit, da die Grasnarbe keine erkennbaren Unregelmäßigkeiten/Störstellen aufwies.

Die Umgebung des Plangebiets ist entlang der Barthstraße von dichter Besiedlung, ansonsten von lockerer Bebauung geprägt. Südwestlich des Plangebiets sind größere Grünlandlücken vorhanden. Innerhalb und in der Umgebung des Plangebiets liegen keine geschützten Landschaftsteile.



Abbildung 1 Darstellung im Luftbild. Der Geltungsbereich ist rot umrandet. 1 = Apfelbaum mit Baumhöhlen. Luftbild LUBW Daten- und Kartendienst.

Habitatpotenziale und zu erwartende Konflikte

Gebäude

Das Gebäude Barthstraße Nr. 21 ist ein kleines Wohnhaus, von außen ist keine besondere Eignung für Gebäudebrüter und Fledermäuse erkennbar. Das Gebäude ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unproblematisch. Südwestlich davon steht ein Wohnhaus im Rohbauzustand. Für dieses Gebäude ist ebenfalls keine Eignung für Gebäudebrüter und Fledermäuse erkennbar. Das Gebäude Nr. 25 ist ein Bauernhaus mit angebauter Scheune. Quartierpotenzial für Fledermäuse kann von außen nicht ausgeschlossen werden, es ist eine Gebäudebegehung vor Abbruch erforderlich. Dies gilt auch für den Schuppen hinter dem Haus. Das Gebäude Nr. 27 ist eine freistehende Scheune mit Stall. Das Gebäude wird offenbar nicht mehr zur Tierhaltung genutzt. Es handelt sich um einen Fachwerkbau. Möglichkeiten für Gebäudebrüter und Fledermäuse sind anzunehmen. Auch für dieses Gebäude ist vor Abbruch eine Begehung zur Klärung artenschutzrechtlicher Belange erforderlich.



Abbildung 2 Rohbau Barthstraße 23.



Abbildung 3 Barthstr. 25, Ansicht von Südost, mit Schuppen (links).

Gehölze

Auf dem Flurstück 196/11 befinden sich ein Apfelbaum mit ca. 35 cm Stammdurchmesser sowie ein Walnussbaum mit ca. 50 cm Stammdurchmesser. Der Apfelbaum ist im Stammbereich mit Efeu bewachsen verfügt über verschiedene Höhlungen in Starkästen. Außer diesen beiden Bäumen sind

noch weitere kleinere Gehölze vorhanden, die sich insbesondere in einer Hecke entlang des Südostrandes des Flurstücks ziehen. Auf den Flurstücken 196/10 und 196/8 sind ebenfalls vereinzelt kleinere Gehölze oder Büsche vorhanden. Die beiden Flurstücke 195/2 und 195/6 waren zum Begehungszeitpunkt frei von Gehölzen. Es sind Fortpflanzungsstätten von Freibrütern, Höhlenbrütern und Nischenbrütern möglich. Im Falle der Entfernung des Apfelbaums (Nr. 1 in Abb. 1) sind als Ersatz zeitlich vorgezogen Nisthilfen in Bäumen im Plangebiet oder der Umgebung anzubringen.



Abbildung 4 Apfelbaum westlich Barthstraße 27.

Grünland

Das Grünland im Bereich der Flurstücke 195/2 und 195/6 im Südosten des Plangebiets ist artenarm, möglicherweise wird der Bereich frequent gemulcht. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine geringe Eignung als Nahrungsgebiet für Vogelarten und Fledermäuse vorhanden.



Abbildung 5 Flurstücke 195/2 und 195/6, Blickrichtung Nordost.

Gärten

Die Gärten der Flurstücke 196/11, 196/10, 196/9 und 196/8 sind teils weitgehend verwildert, teils auch Baustellengelände. Obgleich Randstrukturen in geringem Umfang vorhanden sind und zusätzlich durch Baustelle im Bereich Flurstück 196/9 Bereiche mit Aushub und Steinhaufen vorhanden sind, wird eine Eignung für streng geschützte Reptilienarten (insbesondere Zauneidechse) ausgeschlossen. Die Habitateignung ist nur sehr fragmentarisch vorhanden und in der Umgebung sind keine geeigneten Habitate vorhanden.



Abbildung 6 Heckenstrukturen im Garten Flurstück 196/11.

Umgebung

Die Umgebung ist als lockeres Siedlungsgebiet mit hohem Grünlandanteil bzw. Ortsrandbereich zu charakterisieren. Es sind Vorkommen von Vogelarten des Ortsrandbereichs zu erwarten. Möglich sind auch Vorkommen der besonders geschützten Blindschleiche (*Anguis fragilis*).

Betroffene Artengruppen

Artengruppe Vögel

In der Artengruppe Vögel sind im Plangebiet Fortpflanzungsstätten von Arten des Siedlungsrandbereichs sowie von ausgesprochenen Siedlungsarten zu erwarten. Im Gebäudebestand sind Fortpflanzungsstätten von Hausrotschwanz, Haussperling (Vorwarnliste) und Bachstelze möglich. Im Gehölzbestand ist als Brutvogel neben häufigen und weit verbreiteten Arten der Feldsperling (Vorwarnliste) denkbar. Für die Gebäude Barthstraße Nr. 25 und Nr. 27 sind vor Abbruch Gebäudeuntersuchungen erforderlich, auf deren Basis ggf. geeignete Ersatzmaßnahmen zu formulieren sind. Unmittelbar sind für das Plangebiet keine Gebäudeabbrüche vorgesehen. Im Falle der Rodung des Apfelbaums auf Flurstück 196/11 sind als Ersatzmaßnahme zeitlich vorgezogen ein Starenkasten sowie ein Nischenbrüterkasten (Doppellochkasten) in Bäumen im Plangebiet oder in der Umgebung fachgerecht anzubringen.

Artengruppe Fledermäuse

Das Plangebiet ist für Fledermäuse als Jagdgebiet grundsätzlich geeignet, diese Eignung bleibt zumindest teilweise auch bei weiterer Bebauung des Plangebiets bestehen. Quartierpotenzial besteht in den Gebäuden Barthstraße Nr. 25 und Nr. 27. Vor Abbruch dieser Gebäude ist eine

Prüfung auf eventuelle Fledermausvorkommen durchzuführen. Im Baumbestand innerhalb des Plangebiets besteht kein Quartierpotenzial für Fledermäuse.

Weitere Artengruppen

Für weitere geschützte Arten und Artengruppen ist im Plangebiet keine Lebensraumeignung vorhanden. Ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wird trotz fragmentarisch vorhandener Lebensraumstrukturen auf Basis der Übersichtsbegehung ausgeschlossen, da in der Umgebung keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden sind.

Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung

Es handelt sich um ein mäßig strukturreichen Bereich mit Ortsrandcharakter. Die Planung sieht weitere Bebauung für die südöstlichen Flächen vor. Da es sich hier um artenarmes Grünland ohne weitere Strukturen handelt, ist eine Bebauung aus artenschutzrechtlicher Sicht konfliktfrei möglich. Die Gebäude mit zumindest ursprünglich landwirtschaftlichem Hintergrund (Barthstr. 25 und 27) bieten Potenzial für Gebäudebrüter und Fledermäuse, hier ist der Artenschutz im Falle eines Abbruchs oder erheblicher baulicher Veränderung besonders zu beachten.

Maßnahmen

Rodung von Gehölzen nur im Zeitraum Oktober bis Februar

Die Fällung und Rodung von Gehölzen ist nur im Zeitraum Oktober bis Februar zulässig.

Gebäudeuntersuchung vor Abbruch

Für die Gebäude Barthstraße 25 und 27 ist vor Abbruch eine Untersuchung auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten und Fledermäuse erforderlich. Dies gilt auch für die Schuppen hinter dem Gebäude Nr. 25. Da zunächst keine Abbrüche geplant sind, wird eine Untersuchung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans nicht für erforderlich gehalten.

Ersatzmaßnahme Nisthilfen im Falle der Rodung oder Fällung des Apfelbaums auf Flurstück 196/11

Vor Fällung oder Rodung des Apfelbaums auf der Westseite des Gebäude Barthstraße 27 sind zeitlich vorgezogen ein Starenkasten und ein Nischenbrüterkasten (Doppellochkasten) in Bäumen im Plangebiet oder in der Umgebung fachgerecht anzubringen.

Protokoll der Geländebegehung

Protokoll der Geländebegehung am 23.02.2021, Start 13:30 Uhr; Wetter: sonnig, 16°C, kein Wind;
durchführende Person: Dipl.-Biol. Jonas Scheck